

BGer 8C_320/2013 vom 5. September 2013

Bundesgericht, 2013-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_320_2013

FR: TF 8C_320/2013 du 5 septembre 2013

IT: TF 8C_320/2013 del 5 settembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss den Art. 95 f. BGG erhoben werden. Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder der Unfallversicherung ist das Bundesgericht - anders als in den übrigen Sozialversicherungsbereichen (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG) - nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG). Es wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG) und ist weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden. Es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (BGE 134 V 250 E. 1.2 S. 252 mit Hinweisen).

E. 2.1

Streitig ist nach wie vor (vgl. Urteil 8C_476/2011 vom 5. Dezember 2011 E. 2) die Leistungspflicht der Unfallversicherung für die ab 1. Dezember 2008 anhaltend geklagten Beschwerden. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob das kantonale Gericht basierend auf den Ergebnissen des neu eingeholten Gutachtens der Y._____ den von der Zürich per Ende November 2008 verfügten folgenlosen Fallabschluss zu Recht bestätigt hat.

E. 2.2

Die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen Rechtsgrundlagen sind im angefochtenen Entscheid sowie im Urteil 8C_476/2011 zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen (Art. 109 Abs. 3 Satz 2 BGG).

E. 3.1

Das kantonale Gericht hat die Aktenlage pflichtgemäss gewürdigt. Mit einlässlicher und überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird (Art. 109 Abs. 3 BGG), hat es - insbesondere gestützt auf das im Auftrag der Vorinstanz unter Hinweis auf die Strafandrohung von Art. 307 StGB erstellte schlüssige und in sich widerspruchsfreie polydisziplinäre Gutachten der Y._____ - zutreffend erkannt, dass der Unfall vom 8. November 2007 mit überwiegender Wahrscheinlichkeit weder eine objektivierbare strukturelle Läsion an der Wirbelsäule noch eine richtunggebende Verschlimmerung der erheblichen degenerativen und somit unfallfremden Befunde an der LWS (vgl. Urteil 8C_476/2011 vom 5. Dezember 2011 E. 5) zur Folge hatte, sondern einzig zu einer vorübergehenden Verschlimmerung des degenerativen Vorzustandes führte, welche gemäss Gutachten der Y._____ spätestens Ende Oktober 2008 wieder auf den Status quo sine abgeheilt war.

E. 3.2

Entgegen der Beschwerdeführerin spricht ihr stationärer Aufenthalt im Rehabilitationszentrum der Klinik Z. _____ vom 30. September bis 23. Oktober 2008 (8C_476/11 E. 7.2.3) nicht gegen das Erreichen des Status quo sine per Ende Oktober 2008. Die Versicherte legt nicht dar und es sind nach medizinischer Aktenlage keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, inwiefern es sich bei den auf S. 2 des Gutachtens der Y. _____ festgehaltenen Befunden nicht um klarerweise degenerative und somit unfallfremde Gesundheitsschäden (vgl. Urteil 8C_476/2011 vom 5. Dezember 2011 E. 5) handeln sollte. Die Beschwerdeführerin zeigt auch nicht auf, worin in diesem Zusammenhang eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör zu erkennen wäre. Daran ändert die Wiederholung der aktenwidrigen Behauptung nichts, dass sie angeblich vor dem 8. November 2007 "niemals Rückenschmerzen gehabt habe" (vgl. demgegenüber Urteil 8C_476/2011 vom 5. Dezember 2011 E. 5). Soweit die Versicherte schliesslich unter Berufung auf die medizinischen Einschätzungen der Dres. med. K. _____ und W. _____ (vgl. Urteil 8C_476/2011 vom 5. Dezember 2011 E. 7.2.1) Einwände gegen die Schlussfolgerungen des im Auftrag des kantonalen Gerichts erstellten Gutachtens der Y. _____ erhebt, vermag sie nicht darzulegen, weshalb aus medizinischen Gründen nicht auf die Ergebnisse des Gutachtens der Y. _____ abzustellen sei. Denn im Gegensatz zu den von der Beschwerdeführerin angerufenen Berichten hat sich der orthopädische Gutachter der Y. _____ Prof. Dr. med. D. _____ mit den abweichenden Auffassungen der Dres. med. K. _____ und W. _____ eingehend auseinandergesetzt und nachvollziehbar begründet, weshalb entgegen den anderslautenden Einschätzungen der genannten Ärzte vom Erreichen des Status quo sine spätestens per Ende Oktober 2008 auszugehen ist. Sind keine Gründe ersichtlich, weshalb nicht auf das den praxisgemässen Anforderungen genügende (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232, BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 ff., je mit Hinweisen), voll beweiskräftige Gutachten der Y. _____ abzustellen wäre, erübrigen sich in antizipierter Beweiswürdigung (vgl. BGE 137 V 64 E. 5.2 S. 69 ; 136 I 229 E. 5.3 S. 236) weitere Abklärungen.

E. 4

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde wird im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG - ohne Durchführung des Schriftenwechsel mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den kantonalen Entscheid (Art. 102 Abs. 1 und 109 Abs. 3 BGG) - erledigt.

E. 5

Infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde besteht kein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (Art. 64 BGG). Die Gerichtskosten sind von der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.